

Stadt Höchststadt a. d. Aisch

Änderungsbebauungsplan "Etzelskirchen-Nord"

Der Stadtrat hat am **25.07.2005** den obengenannten Änderungsbebauungsplan gemäß § 13 BauGB in der Fassung vom **25.07.2005** als Satzung beschlossen.

Der so geänderte Bebauungsplan wurde am **04.11.2005** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Änderungsbebauungsplan ist seitdem zu den üblichen Dienstzeiten in der Verwaltung der Stadt Höchststadt a. d. Aisch für jedermann einsehbar. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Höchststadt, den 02.11.2005



1. Bürgermeister

Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

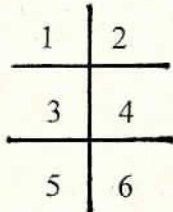
Kartenbeilage zum Fortführungsnachweis 500 der Gemarkung Etzelskirchen

Höchststadt a. d. Aisch, 25.07.05

Festsetzung durch Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

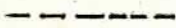


Nutzungsschablone:

- 1 Art der Nutzung
- 2 Zahl der Vollgeschosse
- 3 Dachform
- 4 offene Bauweise
- 5 Grundfläche
- 6 Geschossfläche

D

Dachneigung



Baugrenze

Ga

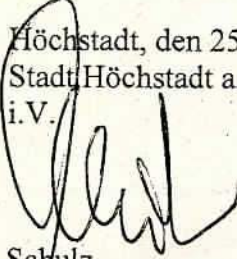
Garage

Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Etzelskirchen-Nord“ im Bereich der FINrn. 216 und 216/15 der Gemarkung Etzelskirchen

Für den Bereich „Etzelskirchen-Nord“ besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan vom 27.02.1984. In diesem Bebauungsplan ist die Bebauung als allgemeines Wohngebiet mit einstöckiger Bebaubarkeit beschrieben. Bei einer Geschossflächenzahl von 0,4 ist zudem die Ausbildung des Daches als Walm- und Satteldach mit 25 – 30 ° festgeschrieben. In diversen Verfahren zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplans „Etzelskirchen-Nord“ wurde dieser auf Wunsch von Bauwilligen und Grundstückseigentümern inzwischen verändert. Der in den 80ziger Jahren hauptsächlich gebaute Bungalowstil ist derzeit überholt. Eine kompaktere Bauweise mit möglichem Ausbau des Dachbereiches als Vollgeschoss wird vorgezogen.

Rechtliche Grundlage für die geplante vereinfachte Änderung des Bebauungsplans ist die im Baugesetz verankerte Aufgabe der Gemeinden ihre städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB wurde gewählt, da durch die Änderung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Höchstadt, den 25.07.2005
Stadt Höchstadt a.d. Aisch
i.V.


Schulz
2. Bürgermeister

F